

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 9/91

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal,  
Wuppertal, Viktoriastraße 21,

Beklagte,                      Antragsgegnerin                      und  
Beschwerdegegnerin,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt P. T. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

Der Kläger bezieht wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 29. Juni 1981 Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 vH. Er ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen eines weiteren Arbeitsunfalls vom 23. April 1964 Verletztenrente nach einer MdE um 50 vH oder aus Anlaß des Arbeitsunfalls vom 29. Juni 1981 Verletztenrente nach einer MdE um 60 vH zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 11. September 1984 und 2. Dezember 1986 sowie Widerspruchsbescheid vom 26. August 1986; Urteile des Sozialgerichts vom 4. Januar 1988 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 6. November 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß weitergehende Ansprüche des Klägers sich nicht mit einem posttraumatischen Anfallsleiden (posttraumatische Epilepsie) begründen ließen. Ein solches Anfallsleiden ließe sich zum einen beim Kläger nicht feststellen; zum anderen könnte es, selbst wenn eine Epilepsie bestünde, nicht auf einen der beiden Unfälle zurückgeführt werden.

Mit der hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend. Er rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs; außerdem sei das LSG seinem Beweisantrag nicht nachgegangen und habe die Amtsermittlungspflicht iS des § 103 SGG verletzt. Ferner beantragt der Kläger die Gewährung von Prozeßkostenhilfe sowie die Beordnung seines Prozeßbevollmächtigten.

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ua voraus, daß die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil sich die Beschwerde als unzulässig erweist. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Die vom Kläger vorgetragenen Zulassungsgründe sind nicht schlüssig dargelegt (s BSG SozR 1500 § 160a Nr 24).

Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung rechtlichen Gehörs iS des Art 103 des Grundgesetzes sowie des § 62 SGG, weil das LSG es unterlassen habe, zu dem Verhandlungstermin am 6. November 1990 sein persönliches Erscheinen gemäß § 111 SGG anzuordnen. Ihm - dem Kläger - sei der Termin nicht bekannt gewesen. Er habe erst davon nach erfolgter Verhandlung durch seine damaligen Prozeßbevollmächtigten erfahren, die selbst den Termin nicht wahrgenommen hätten. Diese Situation wäre mit einer Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht eingetreten. Damit hat der Kläger keinen Zulassungsgrund formgerecht bezeichnet. Der Kläger war vor dem Termin durch Bevollmächtigte vertreten. Dementsprechend hat der Vorsitzende des LSG nach § 73 Abs 3 Satz 1 SGG zu Recht die Mitteilung über den Termin vom 6. November 1990 an



seine Bevollmächtigten gerichtet. Nach § 111 SGG kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen; hierzu ist er jedoch nicht ohne weiteres verpflichtet (BSG SozR Nr 21 zu § 103 SGG). Eine solche Anordnung kann sich in Ausnahmefällen dann als notwendig erweisen, wenn das Vorbringen des Beteiligten so geartet ist, daß es Anlaß zur persönlichen Befragung gibt (BSG aaO). Hierzu meint der Kläger, bei einer gutachtlichen Einstufung als Simulanten durch den Sachverständigen Dr. M. hätte sich für das Berufungsgericht eine Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers aufgedrängt, um "eine zutreffende Entscheidung über die Richtigkeit und die Bedeutung der Einschätzung des Klägers" abgeben zu können. Dabei übersieht der Kläger, daß sich das LSG zu der medizinisch abzuklärenden Frage, ob beim Kläger überhaupt ein Anfallsleiden im Sinne einer Epilepsie vorliegt, nicht nur auf das Gutachten von Dr. M. gestützt hat, sondern insbesondere auch sämtliche im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten verwertet hat. Es ist dabei zu dem im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht nachprüfbares Beweisergebnis gelangt, daß beim Kläger kein solches Anfallsleiden vorliegt.

Auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt. Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem vom Kläger auf Seite 15 seiner dem Gericht eingereichten persönlichen Stellungnahme vom 22. Juni 1990 formulierten Antrag, "das EEG einem unabhängigen Gutachter zur Auswertung zu übersenden" (hierauf nimmt der Kläger zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde offenbar Bezug), um einen Beweisantrag handelt. Denn mit seinem Hinweis auf diesen Antrag hat der Kläger keinen bestimmten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend bezeichnet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats obliegt es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl zuletzt Beschluß des Senats vom 12. März 1991 - 2 BU 231/90 -). Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 6. November 1990 war der - wie bereits erörtert - hiervon ordnungsgemäß unterrichtete Kläger nicht vertreten; Beweisanträge wurden nicht gestellt.

Die übrigen Ausführungen des Klägers beziehen sich auf die freie richterliche Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, eine Vorschrift, deren Verletzung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe war mangels Erfolgsaussicht abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)